

GZ.: BMI-LR1410/0013-I/1/a/2013

Wien, am 07. August 2013

An

1. alle Landespolizeidirektionen,
2. das Bildungszentrum Traiskirchen,
3. das Bundesasylamt und
4. die Sondereinheit Einsatzkommando COBRA/Direktion für Spezialeinheiten

nachrichtlich an

1. ZA für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens,
2. ZA für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung und
3. Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen

Betreff: Schwerarbeitszeiten
Klarstellungen zu Zweifelsfragen

RL Mag.Dr. Albert Koblizek
BMI - I/1/a (Referat I/1/a)
Herrengasse 7 , 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262424
Pers. E-Mail: Albert.Koblizek@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-I-1-a@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an die Org.-E-Mail-Adresse.

Auf Grund von Vollziehungsfragen ergeht folgende Information:

- **wachespezifischer Außendienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit**

Zur Klarstellung von Auslegungsfragen zum Begriff des wachespezifischen Außendienstes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ergeht - ungeachtet der Prüfung im Einzelfall - folgende richtlinienhafte Darstellung.

- I. Vom wachespezifischen Außendienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung, BGBl. II Nr. 105/2007, **sind insbesondere nicht umfasst:**

A. Folgende Tätigkeiten in einer **Landespolizeidirektion**

1. in allen der Geschäftsführung unmittelbar zugewiesenen Büros,
2. SVA, LA, PA,

3. sämtliche Tätigkeiten in der EGFA (ausgenommen der EGFA fachlich zugeordneten operative Bereiche wie Polizeidiensthundeeinspektionen und AGM-Dienststellen,
4. in der LVA: die Leiter sowie Tätigkeiten im Bereich der Führungsunterstützung sowie in den Fachbereichen 1.1. und 1.2) in der LVA Wien zusätzlich: FB 2.7 (Verkehrsleitzentrale), Leitung LVA 2.8 (Parkraumüberwachung) und LVA 3 (Koordinierungsstelle See- und Stromdienst),
5. im LKA: die Leiter und Tätigkeiten im Bereich der Führungsunterstützung sowie in den Assistenzbereichen LKA AB2, AB4 und AB8.
6. LV: die Leiter und Tätigkeiten im Bereich der Führungsunterstützung sowie im Bereich des Referates LV 3
7. für die LPD Wien darüber hinaus Tätigkeiten in: ASE, ausgenommen EE1.4 (Einsatzkompanien) und operative Kräfte der ASE 2 (PDHI), sowie AFA-Wien, ausgen. im Arrest beschäftigte PAZ-bedienstete.

B. Tätigkeiten in einem **BPK/SPK**, soweit sie nicht in einer operativen Organisationseinheit (operativer Kriminaldienst) geleistet werden.

II. Die Zeit der Dienstverrichtung von Exekutivbeamten bei **Fach- und Polizeiinspektionen** ist als ein Schwerarbeit begründender Dienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu qualifizieren.

- **Krankenstände und Urlaube**

Hinsichtlich der Behandlung von Krankenständen und Urlauben ist festzuhalten, dass auf Grund des Ausfallsprinzips (vgl. auch § 4 letzter Satz der Schwerarbeits-Verordnung **BGBl. II Nr. 104/2007**) diese Zeiten die Schwerarbeit nicht unterbrechen. Gleiches wird auf Grund des Ausfallsprinzips und des Zwecks des § 82 Abs. 6a GehG auch während einer Fortzahlung nach § 82 Abs. 6a GehG gelten.

- **Teilzeitbeschäftigte**


Bezüglich Teilzeitbeschäftigten ist festzuhalten, dass die Verordnung **BGBl. II Nr. 105/2007 in § 1 Z. 4 lit. a** von „Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit“ spricht. Dies ist als die Hälfte einer von einer 40-Stundenwoche aus berechneten Monatsdienstzeit auszulegen, zumal auch bei anderen Tatbeständen für das Vorliegen von Schwerarbeit (z.B. **schwere körperliche Arbeit** nach § 1 Abs. 1 Z 4 Schwerarbeits-Verordnung **BGBl. II Nr. 104/2007**) erforderlich ist, dass während der Normalarbeitszeit Schwerarbeit erbracht wird. Bei Teilzeitarbeit ist

Schwerarbeit erst dann anzunehmen, sofern die schwerarbeitsbegründende Zeit die Hälfte einer von einer 40-Stundenwoche aus berechneten Monatsdienstzeit erreicht.

Für die Bundesministerin:

Dr. Andreas Grad

elektronisch gefertigt

Signaturwert	tYRR90jkBMeBHW8Pj0qIgeZihwFG6HLYuFLkwAHBo4yo6AKYsF2N42iFA2E3rqEIDza38UD08rpAeS2A2JEZx8ugSwQaQeOUMbcPumpbjpCb4j6Q4xsmclLBXq6wo2oWZdlG150FwYtS8jgA4mi2wqdfTuMIxTmOoToIPsrNB1RwRanEUYyjqEMiuLlsj8zNfZNB2lJKub5fMzkjVY18AQwSgevaYOs174AKSWkidYLoAC1XPTLXai9mczu2YR62FvH2FHJ70aspaO/dGsMMJNU//309JZf3dfoqpdSQdbKr9cuw0dRt0bZbzi/8V0YRpZuQWXAJ3NkYOYO74bLoRQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2013-08-08T06:41:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	